

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 14. —

Breslau, den 8ten April 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 136. Declaration, wie nachstehende Bestimmung der Instruction vom 5ten September v. Jahres §. 4. No. 9., den Gebrauch des 8 ggl. Stempels betreffend, zu verstehen sei.

Da Zweifel darüber entstanden, wie die Bestimmung der Instruction vom 5ten Sept. v. Jahres §. 4. No. 9., den Gebrauch des 8 ggl. Stempels betreffend: imgleichen zu Protocollen, deren Ausfertigung auf Stempel = Papier erfolgen muß,

zu verstehen sei; so hat die Königl. Section des Departements der Staats = Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, vermittelt Rescript vom 1ten dieses Monats festgesetzt,

daß zu dem urschriftlichen, zu den Acten gehenden Protocolle der gewöhnliche Stempel gebraucht werden müsse, wenn gleich die Ausfertigung der Verhandlung entweder auf dem erforderlichen Werth = Stempel, oder auf gewöhnlichem Stempel = Papier, nach Verschiedenheit der Fälle, erfolge. Uebrigens wird hierdurch in der Bestimmung des Stempel = Gesetzes vom 20sten November 1810. Art. 6. No. 2. Litt A. im letzten Absätze, betreffend die Stempel = Freiheit der Protocolle im Proceß = Laufe, und in den Bestimmungen der Instruction vom 5ten Septb. v. J. §. 3. und §. 12. Litt G. nichts abgeändert.

Welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

A. D. 164. März V. Breslau, den 26sten März 1812.

Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 137. Betreffend die Stempelpflichtigkeit der von der Brodt-Herrschaft auszu-stellenden Gesinde: Sä eine.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß die Vorschrift, nach welcher zu Gesinde-Scheinen ein 2 ggl. Stempel erforderlich ist, keineswegs bloß das städtische Gesinde betreffe, sondern daß auch bei dem auf dem Lande dienenden Gesinde, worunter gleichfalls das eigentliche Dorf- oder zum Betriebe der Landwirthschaft gehaltene Gesinde verstanden wird, die Scheine, welche bei Entlassung des Gesindes von der Brodt-Herrschaft erteilt werden müssen, den 2 ggl. Stempel erfordern; wonach sich die Dienst-Herrschaften und das Dienst-Gesinde aufs genaueste zu achten, auch die Landrathlichen Officia auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten haben.

A. D. 140. März V. Breslau, den 26sten März 1812.

Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 138. Wegen des der Stadt Triest bewilligten Transito-Handels.

Es ist der Stadt Triest der Transito-Handel von dem französischen Gouvernement bewilligt worden, jedoch mit einer Abgabe von Sechs Franken auf den Centner für jede Waare, Reis und Oehl ausgenommen, welche einer so hohen Abgabe nicht unterworfen sind.

Vorstehendes wird daher dem Handelsstande derjenigen Städte, welche sonst in Verkehr mit Triest gestanden haben, hiermit bekannt gemacht.

P. VI. März 305. Breslau, den 26sten März 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 139. Betreffend die Lehr-Briefe, Kundschaften und Fähigkeits-Zeugnisse.

Gemäß einer Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 9ten d. Monats sind neue Formulare zu Lehr-Briefen, Kundschaften und Fähigkeits-Zeugnissen eingeführt und gedruckt worden, und werden, versehen mit dem 8 ggr. Stempel, bei jedem Accise-Amte vorrathig seyn.

Es fällt demnach die Einsendung solcher hier gedruckter Innungs-Materialien zur Stempelung an das Königl. Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von nun an gänzlich weg, und können nur noch die Formulare zu Lehr-Briefen für Kaufmanns-Lehrlinge nach wie vor an das genannte Haupt-Stempel-Magazin buchweise zur Stempelung eingesendet werden.

Gämm-

Sämmtlichen Magisträten, Polizei-Behörden, und Accise-Aemtern des Breslauer Regierungs-Departements, imgleichen den Gewerken, wird solches hiermit und in Beziehung auf die Verfügung No. 116. im 12ten Amts-Blatts-Stücke, wonach der Gebrauch der Geburts-Briefe gänzlich aufgehoben ist, zur Kenntniß und Achtung bekannt gemacht.

G. XXVIII. März 161. Breslau, den 28sten März 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 140. Wegen Aufhebung der Schau-Gebühren von verschiedenen Leinwand-Sorten, die solchen durch die Verfügung vom 14ten Octobr. pr. unterworfen worden.

Durch die im Amts-Blatte vom Jahr 1811 sub Nro. 213. erschienene Verfügung vom 14ten Octbr. v. J. sind zwar die bisher von Erlegung der Stempel-Gebühren erimirt gewesene Leinwand-Sorten der Bezahlung der Schau-Gebühren unterworfen worden, und es ist auch die Erhebung vom 1ten Decbr. v. J. ab durch die Königl. Accise- und Zoll-Aemter erfolgt.

Wenn jedoch Höhern Orts befohlen worden, von der Erhebung der Schau-Gebühren von besagten Leinwandten vor der Hand gänzlich zu abstrahiren; so wird solches dem handelnden Publico zur Nachricht hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Accise- und Zoll-Aemter durch die Königl. Regierungs-Abgaben-Deputationen hiernach instruirte worden sind.

P. VI. März 306. Breslau, den 28sten März 1812.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 141. Die festgesetzten Termine zur Einreichung der Liquidationen über verbrauchte niedergeschlagene Stempel, und deren Bescheinigung Seitens der Stempel-Fiscale betreffend.

Da nach der in der Gesetz-Sammlung Nro. 22. für sämmtliche Staats-Verwaltungs-Behörden zu Anordnung der neuen Stempel-Gesetze enthaltenen Instruction vom 5ten Septbr. v. J. §. 25. die Liquidationen derjenigen verbrauchten Stempel, welche wegen Armuth der Partheien, oder aus anderen rechtlichen Gründen niedergeschlagen worden, halbjährig bei uns eingereicht werden sollen, so setzen wir die halbjährigen Termine in der Art fest, daß dergleichen Liquidationen aus der ersten Hälfte eines Stats-Jahres im Monat Novbr. und aus der zweiten Hälfte im Monat May an uns einzureichen sind, und bemerken noch hierbey, daß alle früher oder später eingehende Liquidationen, bis zu den genannten Schluß-Monaten hier werden aufbewahrt werden, indem wir nur am Schluß

elnes jeden halben Jahres der Königl. Ausgaben = Section eine General-Liquidation zur Grnehmung vorlegen werden, auf deren Grund erst die Vergütung der speciellen Beträge erfolgen kann.

Alle von jetzt an eingehende Liquidationen werden daher bis zum Mai d. J. bei uns aufbewahrt werden, wonach die betreffenden Behörden sich vorläufig zu bescheiden haben.

Uebrigens werden hierbei die Vorschriften des allegirten §. 25. wegen Anlegung solcher Liquidationen wiederholt in Erinnerung gebracht, wornach solche bei jeder einzelnen Post den speciellen Grund des Ausfalls erhalten, mit einem, sowohl den wirklichen Verbrauch der ausfallenden Stempel versichernden, als auch den Haupt-Geld-Betrag durch Buchstaben ausdrückenden Attest der einreichenden Behörden versehen, und von dem Stempel-Fiscal des Kreises verificirt seyn müssen.

Sämmtliche Stempel-Fiscale werden dem gemäß hiermit auch angewiesen, alle dergleichen ihnen vorgelegte Liquidationen auf den Grund der diesfälligen Acten genau zu prüfen, und die Richtigkeit derselben ex Officio zu beglaubigen. Alle Liquidationen, welche diese nothwendigen Erfordernisse nicht enthalten, werden den einreichenden Behörden auf ihre Kosten zur Berichtigung zurück gesandt werden, als wornach sich dieselben zu achten haben.

A. D. V. 133. März. Breslau, den 29sten März 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 142. Betreffend, daß Jeder nach Dännemark Reisende seinen Paß mit dem Visa der französischen Authoritäten versehen lassen soll.

Das Königl. Dänische Gouvernement hat verordnet, daß Jeder der nach Dännemark reiset, an der Holsteinschen Gränze sogleich zurück gewiesen werden soll, wenn sein Paß nicht mit dem Visa der französischen Authoritäten zu Hamburg und Lübeck versehen worden.

Dem handelnden Publikum wird diese Maasregel zur Nachricht bekannt gemacht.

P. VII. März 485. Breslau, den 29sten März 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 15. Betreffend die bey den bereits erfolgten Veräußerungen der Domainen und geistl. u. Güter in Absicht der Justiz-Verwaltung statt findenden Grundstücke.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden die bei den bereits erfolgten Veräußerungen der Domainen und geistl. chen

den Güther in Absicht der Justiz-Verwaltung statt findenden Grundsätze auf den Grund des Rescriptes eines hohen Justiz-Ministerii vom 29ten Februar c. zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht:

1) den Käufern der Domainen und geistlichen Güther, in so weit der Zuschlag oder die Genehmigung vor dem 20ten dieses Monats nicht schon erfolgt ist, wird die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit überlassen werden, sobald sie dem kdnigl. Ober-Landes-Gericht glaubhaft nachweisen, daß ihnen durch einen gültigen und bestätigten Kauf-Contract die Gerichtsbarkeit mit verkauft und daß ihnen die gekauften Güther tradirt worden;

2) die Käufer müssen zugleich dem Ober-Landes-Gericht einen qualificirten Justitiarium präsentiren, und den mit demselben geschlossenen Contract zur Bestätigung einreichen;

3) findet das Ober-Landes-Gericht bei der Bestätigung kein Bedenken, so fordert dasselbe zugleich mit der Bestätigung von dem Justitiarius pflichtmäßigen Bericht darüber: ob der Gerichtsherr das erforderliche Geschäfts-Local für das Gericht angewiesen, die Acten Repositoria, Utensilien, Gesetzbücher u. s. w. angeschafft, wegen Aufbewahrung der Gefangenen nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 25. die nöthigen Vorkehrungen getroffen und ein sicheres Gelaß zur Aufbewahrung der Depositen- und Hypotheken-Bücher angelegt habe.

4) Erst, wenn allen diesen Erfordernissen genügt ist, kann die Uebergabe der Acten, Depositen- und Hypotheken-Bücher von dem bisherigen Gerichte an das bestellte Patrimonial-Gericht erfolgen;

5) den Käufern der Domainen und geistlichen Güther steht es jedoch frei, zur Ersparung der mit der Einrichtung eines besondern Patrimonial-Gerichts verknüpften Umstände und Kosten, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den bisherigen Gerichten zu übertragen, wenn die verkauften Güther nicht weiter als 2, höchstens 3 Meilen von dem bisherigen Sitze des Gerichts entfernt sind.

Bei einer größern Entfernung können sie sich einem näher belegenen Stadt-Land- oder Kreis-Gerichte, unter Genehmigung des Landes-Justiz-Collegii des Departements affociiren.

6) Will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen und die Justiz-Verwaltung dem bisherigen oder einem andern benachbarten Gerichte übertragen, so muß er als Gerichtsherr einen bestimmten Beitrag zu der Sportul-Casse des Gerichts leisten, kann dagegen aber auch verlangen, daß ihm die aus dem Guthe aufkommenden Sportuln berechnet werden. Es können jedoch zur Vermeidung dieser besondern Berechnung, die Sportuln dem Gerichte statt des Beitrags überlassen, oder es kann der Beitrag nach der muthmaßlichen dem Gerichte zufließenden Sportul-Einnahme geringer bestimmt werden.

Die Bestimmung der Höhe des Beitrags hängt nach der Lokalität und den Umständen, nach den mehrern oder weniger Geschäften, und dem größern oder geringern Sportul- Ertrage von der Festsetzung des Landes-Justiz-Collegii ab.

Die zu der Gerichtsbarkeit des Guths gehörigen Ausfertigungen und Verfügungen können, wenn die Gerichtsherrn es verlangen, von dem Gerichte unter dem Namen des Patrimonial-Gerichts erlassen werden, zum Beispiel;

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt N. 2c. 2c. als Gericht des von N. . . schen Guths N. 2c. 2c. Kdaigl. Preuß. Gerichts-Amt der säcularisirten N. . . schen Stifts-Güther als Gericht des von N. . . schen Guths N. 2c. 2c.

7) In Fällen, wo der Käufer eines Domainen- oder geistlichen Guthes es vorzieht, ein eigenes Patrimonial-Gericht zu haben, sind zu der Übergabe der Gerichtsbarkeit von dem bisherigen Gerichte, die das Guth betreffenden Acten, Deposita und Hypotheken-Bücher abzusondern, zu specificiren und zur Uebergabe bereit zu halten.

Die Special-Deposita in Documenten und Prätiosen, und die den einzelnen Massen gehörigen baaren Gelder werden dem Patrimonial-Gerichte, so wie sie vorhanden sind, übergeben. Für die Antheile an Activis, die nicht auf den Namen einzelner Massen, sondern des Depositorii selbst belegt sind, müssen nach dem Betrage sämmtlicher Massen zusammen genommen, dem Patrimonial-Gerichts-Depositorio Activa cedirt werden.

Die Hypotheken-Bücher werden mit den dazu gehörigen Acten übergeben.

Wenn aber in dem Hypotheken-Buche des bisherigen Gerichts die Grundstücke des verkauften Guthes vermischt mit andern eingetragen sind, so werden dem Patrimonial-Gerichte nur beglaubte Extracte der concernenten Folien des Hypotheken-Buchs ausgehändigt. Breslau, den 13ten März 1812.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Wegen Vergleichung der fremden Münzen.

Um die Auseinandersetzung mit den jetzt in den Preussischen Staaten befindlichen Kaiserlich französischen Truppen auch in Rücksicht der Münz-Sorten zu erleichtern, in sofern fremde Münzen in Umlauf kommen sollten, wird dem Publikum hiermit folgendes vorläufig bekannt gemacht.

Das französische Fünffrankensstück hat im Preussischen Courant genau den Werth von einem Thaler acht Groschen vier Pfennigen, wonach also der Werth des Einfrankensstücks in Courant auf sechs Groschen fünf und sechs zehnthel Pfennig zu stehen kommt.

Die alten französischen Laubthaler zu sechs Livres, so wie auch die etwan vorkommenden Kronenthaler, können zu einem Thaler dreyzehn Groschen preußisch Courant angenommen werden.

Von dem etwan einkommenden östreichischen, sächsischen, bairischen und anderm deutschen Conventions-Gelde ist der Speciesthaler zu einem Thaler neun Groschen sieben Pfennigen preußisch Courant anzunehmen, woraus sich der Werth des Specie-Gulden oder halben Conventions-Spezies-Thalers von selbst ergibt.

Die Goldmünzen können bey dem veränderlichen Stande des Goldes gegen Silber überhaupt nur so angegeben werden, daß deren Verhältniß gegen den Friedrichsd'or bekannt gemacht wird, und es alsdann dem Publikum überlassen bleiben muß, den Werth derselben in Courant nach dem jedesmaligen Stande der Friedrichsd'ore zu berechnen.

Hiernach sind dreißig Napoleond'or oder Jeromed'or neun und zwanzig Friedrichsd'oren, und dreyßig holländische oder auch kreuniger rändige Dukaten siebzehn Friedrichsd'oren gleich; die sächsischen Augustd'or und braunschweigischen Karlsd'or aber für einen Friedrichsd'or anzunehmen.

P. VI. März. 449. Breslau, den 2ten April 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlessien.

Wegen der Verhältnisse der französischen Maaße und Gewichte, zu den innländischen.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit den kaiserlich französischen Truppen werden nachstehende Verhältnisse der französischen Maaße und Gewichte zu den innländischen hiermit bekannt gemacht.

1000 Metres sind gleich 1498 Berliner Ellen, oder 1736 Breslauer Ellen, oder 3186 rheinländischen Fußsen.

Im Kleinen können sehr nahe zwei Metres mit Drei Berl. Ellen verglichen werden.

Der Metre wird in zehn Decimetres oder Hundert Centimetres eingetheilt.

1000 Hectolitres sind gleich $182\frac{7}{8}$ Berl. Scheffel, oder $1351\frac{1}{2}$ Bresl. Schfl.

Im Kleinen können für einen Hectolitre Ein Scheffel Dreizehn Ein Viertel Neuen Berliner Maaß, oder Ein Scheffel Fünf und Eine Halbe Neue Breslauer Maaß gegeben werden.

Der Kilolitre enthält zehn Hectolitres. Der Hectolitre wird eingetheilt in zehn Decalitre oder 100 Litres.

Die Stere Brennholz ist dreizehn Theile einer Klasten von 108 rheinländischen Kubicfuß, die aus dreifüßigem Holze, sechs Fuß hoch und eben so breit aufgesetzt wird. Demnach sind 1000 Steren gleich 300 vorbeschriebenen Klastern, oder $66\frac{2}{3}$ Berl. Haufen, oder 90 Preuß. Achten, oder $64\frac{1}{3}$ Bresl. Stöß.

1000 Litres sind gleich $854\frac{1}{2}$ Berliner Quarten, oder $1438\frac{1}{2}$ Bresl. Quarten.

Im Kleinen können $\frac{1}{4}$ Berl. oder 10 Bresl. Quart für 7 Litres gegeben werden.

1000 Kilogrammes sind gleich $2134\frac{1}{10}$ Berl. Pfunden, oder $2467\frac{1}{2}$ Bresl. Pfd.

Im Kleinen kann der Kilogramm zu Zwei Pfund Vier Ein Viertel Loth Berliner Gewicht oder Zwei Pfund Fünfzehn Loth Breslauer Gewicht gerechnet werden. Der Minagramme enthält Zehn Kilogrammes. Der metrische Centner (Quintal metrique) enthält ein hundert Kilogrammes.

Der Kilogramme wird in zehn Hectogrammes oder ein hundert Decagrammes oder ein Tausend Grammes eingetheilt.

Eine Vergleichung der Geld-Sorten wird auch nächstens bekannt gemacht werden. G. XV. März 147. Breslau, den 28ten März 1812.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

B e l o b u n g

Aus dem letzten General-Schulbericht des verdienten Königl. Superintendenten Herrn John in Landeshut und den zugleich eingegangenen speciellen Schulberichten hat die Geistliche- und Schul-Deputation mit Vergnügen ersehen, daß die Land-Schulen des Landeshuter Superintendatur-Sprengels im Ganzen genommen in einem guten Zustande sind, und daß in mehreren derselben durch die Thätigkeit und den Fleiß der Schullehrer auch die Verbesserung der Unterrichts-Methode immer mehr Fortschritte gewinnt. Von dieser Seite zeichnen sich vorzüglich aus: Der Lehrer Franz in Schreibendorff, Hader in Streckenbach, Anders in Thomasdorff, (an welchem Orte sich auch der Schulz Neumann um die Verbesserung der Schul-Wohnung sehr verdient gemacht hat;) der Cantor Flögel in Steinkunhendorff, Hillmer in Rohnstock, Unger zu Quollsdorff, Knittel zu Giesmannsdorff, Weiß zu Conradswaldau, und König zu Schwarzwaldau.

Auch einige jüngere Schullehrer als:

Beier in Weissbach, Pfigner in Nieder-Zieder, und Keller in Liebersdorff, befeuern sich rühmlich, aus dem frühern Verfall ihre Schulen empor zu heben.

Die Geistliche- und Schulen-Deputation bezeugt diesen Lehrern hiermit öffentlich ihre Zufriedenheit und hofft, daß der Geist des Guten, der unter der Mitwirkung vieler würdigen Geistlichen auf solche Weise angeregt wird, auch zu solchen Gemeinden übergehen werde, die durch den nachlässigen und unordentlichen Schulbesuch ihrer Kinder den größten Schaden über sich selbst und ihre Nachkommen bringen, die wohlthätige Wirksamkeit der Lehrer hindern und sich dadurch nicht bloß vor dem menschlichen Gesetz, sondern vor Gott dem höchsten Richter selbst verantwortlich machen.

G. S. IX. März 19. Bresl. den 28ten März 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.